

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Zolling

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Zolling (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 40,00 € je Sitzung. ²In diesem Betrag ist auch eine anteilige Technikpauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems enthalten. ³Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. ²Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.508,34 €. Außerdem erhält er zusätzlich eine jährliche Zuwendung (Sonderzahlung) in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 45 Abs. 4 KWBG.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.05.2014, in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2016, außer Kraft.

(Ort, Datum)

Zolling, 27.05.2020

Gemeinschaftsvorsitzender



.....
Anton Geier

